

# Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 14. Februar 2014

Nr. 1 – 23. Jahrgang – 7. Woche

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Bekanntmachungen**

- 1.1 Bekanntmachung zu Bodenrichtwerten ..... Seite 2
- 1.2 Öffentliche Bekanntmachung zu einem Antrag der Stadt Kyritz  
auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung ..... Seite 2
- 1.3 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Wahl des Kreistages ..... Seite 3
- 1.4 Öffentliche Aufforderung an die Rechtsnachfolger der Frau Elise Anna Maria Baack ..... Seite 7
- 1.5 Öffentliche Zustellung – Michel Angelo Seifert ..... Seite 7
- 1.6 Gebühren für die amtliche Schlacht tier- und Fleischuntersuchung ab dem 01.03.2014 ..... Seite 7
- 1.7 Ein Themennachmittag rund um das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) ..... Seite 9

### **2. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg**

- 2.1 Öffentliche Bekanntmachung zu den Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen  
in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen ..... Seite 9
- 2.2 Benutzungsordnung der Stadt Rheinsberg  
Hier: Benutzungsentgelte für die Nutzung der Gemeindehäuser/-räume der Ortsteile der Stadt Rheinsberg,  
der Versammlungsräume der Stadtverwaltung, der Räumlichkeiten des Kurt-Tucholsky-Literaturmuseums  
und der Ausstellungsräume der Remise ..... Seite 10
- 2.3 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Rheinsberg  
(Erschließungsbeitragssatzung) ..... Seite 12

### **3. Veröffentlichungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“**

- 3.1 Wirtschaftsplan 2014 Wasserversorgung ..... Seite 15
- 3.2 Wirtschaftsplan 2014 Abwasserentsorgung ..... Seite 15

### **4. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock**

- 4.1 Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock ..... Seite 16

### **5. Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz**

- 5.1 Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz ..... Seite 19

## 1. Bekanntmachungen

### 1.1

### Bekanntmachung zu Bodenrichtwerten

#### Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin Geschäftsstelle

#### BEKANNTMACHUNG

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land, für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie für Erholungs- und Gewerbeflächen zum Stichtag 31.12.2013 neu ermittelt.

Die Bodenrichtwerte auf der Kartengrundlage können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

**beim Bau- und Katasteramt  
Fachbereich Kataster  
Perleberger Straße 21; 16866 Kyritz  
Telefon: 033971- 62491 und 62492  
Fax: 033971 71047  
E-Mail: [gutachter@opr.de](mailto:gutachter@opr.de)**

eingesehen oder erfragt werden.

Ab Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin liegen die Bodenrichtwerte auch einen Monat in den Stadt-, Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses werden amtliche Bodenrichtwertauskünfte auf Antrag erteilt.

Im brandenburg-viewer der LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg) stehen die aktuellen Bodenrichtwerte für jedermann kostenfrei zur Ansicht bereit.

### 1.2

### Öffentliche Bekanntmachung zu einem Antrag der Stadt Kyritz auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

#### Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags der Stadt Kyritz auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in der Gemarkung Kyritz (Flure 25 und 26)

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass die Stadt Kyritz einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt hat. Die Anträge umfassen vor dem 03.10.1990 errichtete Abwasserleitungen und Anlagenteile in der o. g. Gemarkung. Die Grundstücke werden von der Stadt durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

**vom 14.02.2014 bis zum 14.03.2014**

in der Kreisverwaltung, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, im Raum 358 zu den Sprechzeiten (Montag 8–12 Uhr, Dienstag 8–17 Uhr, Donnerstag 8–16 Uhr) und bei der Stadtverwaltung Kyritz, Marktplatz 1, 16866 Kyritz, im Raum 303 zu den Sprechzeiten (Dienstag 9–12 Uhr und 13–18 Uhr, Donnerstag 9–12 Uhr und 13–16 Uhr) einsehen. Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist für die Stadt Kyritz durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Kyritz und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

*Ralf Reinhardt  
Landrat*

## 1. Bekanntmachungen

### 1.3 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Wahl des Kreistages

#### Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters

#### Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 25. Mai 2014

#### Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 06.01.2014

Gemäß §§ 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### I. Wahltermin und Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 findet die Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am **Sonntag, den 25. Mai 2014**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

#### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die Wahl des Kreistages durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

##### 1. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Es sind insgesamt **46 Vertreter** zu wählen.

##### 2. Wahlkreise

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat durch Beschluss das Wahlgebiet in folgende **vier** Wahlkreise eingeteilt:

##### Wahlkreis 1:

Stadt Neuruppin;

##### Wahlkreis 2:

Gemeinde Fehrbellin, Gemeinden der Ämter Temnitz und Lindow (Mark) sowie Stadt Rheinsberg;

##### Wahlkreis 3:

Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Stadt Kyritz und Gemeinden des Amtes Neustadt (Dosse);

##### Wahlkreis 4:

Stadt Wittstock/Dosse und Gemeinde Heiligengrabe.

##### 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr,**

beim

##### **Kreiswahlleiter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin,  
Virchowstr. 14–16, 16816 Neuruppin,

**schriftlich** eingereicht werden.

##### 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Kreiswahlleiter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

##### 5. Einreichung von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, eine politische Vereinigung, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber kann nur wahlkreisbezogene Wahlvorschläge einreichen, und zwar in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag.

##### 6. Inhalt der Wahlvorschläge

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

## 1. Bekanntmachungen

- c) als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.  
Ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag jeweils für den Wahlkreis 1, 2, 3 oder 4 darf höchstens **17** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**  
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**
- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlIV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

### 7.2 Zur Wählbarkeit

#### 7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

- Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
  - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

#### 7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

- Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die
- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
  - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlIV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

## 1. Bekanntmachungen

**Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

### 8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.5 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.6 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglie-

der, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

### 9. Unterstützungsunterschriften

#### 9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder im **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

#### 9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für den **jeweiligen Wahlkreis** mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,**

bei der

#### **Wahlbehörde**

(für den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Gemeinde- oder Amtsverwaltung)

zu leisten.

## 1. Bekanntmachungen

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,**

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei den betreffenden Wahlbehörden des jeweiligen Wahlkreises aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahl-

vorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
10. **Mängelbeseitigung**  
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**  
Der Kreiswahlausschuss beschließt am Dienstag, den **25. März 2014**, 17.00 Uhr, Virchowstr. 14–16, 116816 Neuruppin, großer Sitzungssaal, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

### III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Sie können ebenfalls im Internetangebot des Landeswahlleiters unter der Adresse [www.wahlen.brandenburg.de](http://www.wahlen.brandenburg.de) im Bereich Kommunalwahlen abgerufen werden.

*D. Tripke*  
Kreiswahlleiter für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

## 1. Bekanntmachungen

### 1.4 Öffentliche Aufforderung an die Rechtsnachfolger der Frau Elise Anna Maria Baack

Aktenzeichen: 30-GV 016/2011

#### Öffentliche Aufforderung

Frau Elise Anna Maria Baack, geb. Petermann, ist eingetragene Eigentümerin des Grundstückes der Gemarkung Wittstock, Flur 20, Flurstück 385, eingetragen im Grundbuch von Wittstock, Blatt 325.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf des Grundstückes durch einen bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger der

**Frau Elise Anna Maria Baack, geb. Petermann  
geb. am 04. Sep. 1880 in Zempelkrug  
verst. am 07. Apr. 1967 in Wittstock  
letzter bekannter Wohnort Wittstock**

hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von

**6 Monaten**

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung durch Aushang unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens ihre Rechte geltend zu machen.

Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

Neuruppin, den 14. Jan. 2014

Im Auftrag  
Spee

### 1.5 Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Amtes für öffentliche Sicherheit und Verkehr – Fahrerlaubnisbehörde – des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 28.07.2011 konnte

#### Herrn Michel Angelo Seifert

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 112, Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 08.00 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis OPR) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Bescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Pillasch-Bobzin

20.01.2014

### 1.6 Gebühren für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung ab dem 01.03.2014

Mit Wirkung vom 01. März 2014 werden die in der Anlage aufgeführten Gebühren für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung auf der Grundlage der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22.11.2011 (GVBl. II/11 Nr. 77) und des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung vom 15. September 2008 erhoben.

Die Neukalkulation der Gebühren erfolgt kostendeckend.

Die Gebührenkalkulation liegt im Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin, Neustädter Str. 14, Zimmer 261 zur Einsichtnahme aus.

Die Neukalkulation wurde erforderlich, weil sich die mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. März 2012 (TV-Fleischuntersuchung) verbundene Erhöhung der Vergütung für die Beschäftigten in der Fleischuntersuchung erheblich auf die Ausgaben des Landkreises auswirkt.

Da der Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei 80 % liegt, ist leider in den meisten Fällen eine Gebührenerhöhung erforderlich.

Erhöhend auf die Gebühren für die Trichinenbeschau von Wildschweinen wirkt sich auch der Rückgang der zu untersuchenden Proben aus.

Die Notwendigkeit der Akkreditierung des Trichinenlabors wirkt sich ebenfalls Gebührenerhöhend aus. Hier fallen allein für den Landkreis ca. 1500 € pro Jahr an.

Eine deutliche Erhöhung der Gebühren ergibt sich auch aus den gestiegenen Gebühren des Landeslabors Berlin-Brandenburg für Rückstands- und bakteriologische Untersuchungen.

Dr. Rott  
Amtstierarzt

**1. Bekanntmachungen****Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischschau  
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab dem 01.03.2014****1 Gebühren für Großbetriebe (> 20 Großvieheinheiten je Woche)\***

Rind unter 6 Wochen	26,16 €
Rind über 6 Wochen	26,16 €
Schwein unter 25 kg Lebendgewicht	3,35 €
Schwein über 25 kg Lebendgewicht	3,35 €
Schaf/Ziege	6,02 €

**2 Gebühren für gewerbliche Schlachtbetriebe**

Rind unter 6 Wochen	19,18 €
Rind über 6 Wochen	19,18 €
Schwein unter 25 kg	8,83 €
Schwein über 25 kg	8,83 €
Schaf/Ziege	6,99 €
Einhufer	26,50 €
Gatterwild (außer Schwarzwild)	6,99 €
Gatterwild (Schwarzwild einschließlich TU)	8,83 €
Geflügel (Mindestgebühr: 25,00 €)	0,05 €
Kaninchen (Mindestgebühr: 25,00 €)	0,40 €

**3 Gebühren außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe**

Rinder einschließlich Kälber	22,84 €
Schweine einschließlich Ferkel	19,78 €
Schaf/Ziege	10,87 €
Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung)	30,31 €
Gatterwild (außer Schwarzwild)	10,87 €
Gatterwild (Schwarzwild einschließlich TU)	12,64 €
Geflügel (Mindestgebühr: 25,00 €)	0,05 €
Kaninchen (Mindestgebühr: 25,00 €)	0,40 €

**4 Gebühren für erlegtes Wild**

Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)	9,02 €
Haarwild (mit Trichinenuntersuchung ohne Probenahme)	18,02 €
Haarwild (mit Trichinenuntersuchung und Probenahme)	19,02 €
Haarwild (nur Trichinenuntersuchung ohne Probenahme)	9,00 €
Haarwild (nur Trichinenuntersuchung mit Probenahme)	10,00 €

**5 Sonstige Gebühren (einschließlich Laborkosten)**

Zuschlag für Einzelschlachtungen	3,81 €
Probenahme TSE + Laborkosten	21,90 €
Gebühren je gefahrene km	0,30 €

\* Im Gebührenbescheid für Großbetriebe, die nach Stundenlohn abgerechnet werden, können nach Vereinbarung die tatsächlich monatlich angefallenen Kosten für die nach TV-Fleischuntersuchung bezahlten Mitarbeiter der Gebührenabrechnung zugrunde gelegt werden.

## 1. Bekanntmachungen

### 1.7

## Ein Themennachmittag rund um das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

Pflegestützpunkt Neuruppin. Neutrale Pflegeberatung und -koordination, 16816 Neuruppin; Heinrich-Rau-Straße 30-31, Ihre Pflegeberatung: Zi. 207, Tel. 03391/688 5072, Ihre Sozialberatung: Zi. 234, Tel. 03391/688 5087

„Der Pflegestützpunkt Neuruppin führt am 12.03.2014 in Neuruppin, Heinrich-Rau-Str. 27-30 (Kreisverwaltung), Raum 027 um 14:00 Uhr einen Themennachmittag rund um das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) – „Wohn- und Betreuungsverträge auf dem Prüfstand“ durch.

Die Grundlage hierfür bildet ein Fachvortrag.

Unter anderem wird darüber informiert, unter welchen Bedingungen der Unternehmer die Entgelte erhöhen darf und ob sich das Entgelt bei Abwesenheit des Bewohners reduziert.

Denn nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch einfordern.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zum vorgenannten Themenkomplex Fragen zu stellen. Als Dozentinnen konnten Frau Neukamp und Frau Scherer von der Verbraucherzentrale Brandenburg gewonnen werden.

Um Anmeldung wird bis zum 04.03.2014 unter den Rufnummern 03391/6885072 oder 03391/6885087 zu den Öffnungszeiten des Pflegestützpunktes gebeten.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag	08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr

## 2. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### 2.1.

## Öffentliche Bekanntmachung zu den Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr 2014 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08), zuletzt geändert am 05.12.2013 (GVBl. I, Nr. 40) und gemäß der §§ 1, 2 und 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Rheinsberg und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 07.03.2011

### Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen

in der Höhe der Gebühren, die für das vergangene Kalenderjahr 2013 zu entrichten waren **abzüglich des Betrages für die Auslagen** (Auslagen fallen nur im Jahr der Bescheiderteilung an).

Neue Gebührenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Gebühren werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Sondernutzung neu beantragt wird,
- die Sondernutzung ohne Erlaubnis stattfindet,
- der Umfang der Sondernutzung sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Gebühren werden hiermit ohne Zustellung einer neuen Sondernutzungserlaubnis festgesetzt und sind **zum 01.05.2014 fällig**.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Gebühren weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Mehrjahresbescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Erlaubnisnehmer neue Mehrjahresbescheide ergehen, behalten für die übrigen Erlaubnisnehmer die bisherigen Mehrjahresbescheide ihre Gültigkeit.

Für den Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage eine schriftliche Sondernutzungserlaubnis zugegangen wäre.

Die Gebührenpflichtigen werden daher gebeten, die Gebühren, die sich aus den letzten Gebührenbescheiden ergeben, ohne besondere Aufforderung zum genannten Fälligkeitstermin an die Stadtkasse zu überweisen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21 in 16831 Rheinsberg zu erheben.

Der Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Rau  
Bürgermeister

## 2. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### 2.2 Benutzungsordnung der Stadt Rheinsberg Hier: Benutzungsentgelte für die Nutzung der Gemeindehäuser/-räume der Ortsteile der Stadt Rheinsberg, der Versammlungsräume der Stadtverwaltung, der Räumlichkeiten des Kurt-Tucholsky-Literaturmuseums und der Ausstellungsräume der Remise

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 11.12.2013 zur Benutzungsordnung der Stadt Rheinsberg folgende Benutzungsentgelte für die Nutzung der Gemeindehäuser/-räume der Ortsteile der Stadt Rheinsberg, der Versammlungsräume der Stadtverwaltung, der Räumlichkeiten des Kurt-Tucholsky-Literaturmuseums und der Ausstellungsräume der Remise beschlossen:

**Benutzungsentgelte für die Nutzung der Gemeindehäuser/-räume der Ortsteile der Stadt Rheinsberg, der Versammlungsräume der Stadtverwaltung und der Räumlichkeiten des Kurt Tucholsky Literaturmuseums  
(in € pro Raumnutzung/Veranstaltung)**

Objekte	Nutzung Privatpersonen / Vereine bis max. 100,00 € im Jahr	Familienfeiern jeglicher Art	Gewerbliche Nutzung
Braunsberg – Raum (75 m <sup>2</sup> )	10,00	70,00	150,00
Dierberg – Raum Gemeinde (48 m <sup>2</sup> ) – Raum/FFw (80 m <sup>2</sup> )	10,00 10,00	35,00 70,00	entfällt 150,00
Schwanow – Raum (25 m <sup>2</sup> +36,25 m <sup>2</sup> )	10,00	70,00	150,00
Linow – keine Räumlichkeit vorhanden	entfällt	entfällt	entfällt
Zechow	entfällt	entfällt	entfällt
Zechlinerhütte – Gemeinderaum-Büro – Clubraum FFw (30 m <sup>2</sup> )	entfällt 10,00	entfällt 70,00	entfällt 150,00
Dorf Zechlin (Gemeindezentrum) – großer Raum ( 94,5 m <sup>2</sup> ) – Raum FFw – Sportlerheim	10,00 entfällt 10,00	70,00 entfällt 35,00	150,00 entfällt 150,00
Flecken Zechlin – Gemeindebüro	entfällt	entfällt	entfällt
Kagar Gemeindehaus – Raum oben (36 m <sup>2</sup> ) – Raum unten (30 m <sup>2</sup> )	10,00 10,00	52,50 70,00	150,00 150,00
Luhme – Gemeinderaum (49,5 m <sup>2</sup> )	10,00	70,00	150,00
Wallitz – Gemeinderaum (45 m <sup>2</sup> )	10,00	52,50	150,00
Zühlen – Raum (85 m <sup>2</sup> )	10,00	70,00	150,00
Großzerlang	entfällt	50,00	entfällt
Basdorf	10,00	entfällt	entfällt

## 2. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

Objekte	Nutzung Privatpersonen / Vereine bis max. 100,00 € im Jahr	Familienfeiern jeglicher Art	Gewerbliche Nutzung
Kleinzerlang			
– Jugendraum (21 m <sup>2</sup> )	10,00	35,00	entfällt
– Raum 1 (33,75 m <sup>2</sup> )	10,00	70,00	150,00
– Raum 2 (25 m <sup>2</sup> )	10,00	52,50	150,00
– Clubraum FFw (50 m <sup>2</sup> )	10,00	70,00	150,00
Heinrichsdorf			
Gutshaus Köpernitz			
– Raum 1 (40 m <sup>2</sup> )	10,00	35,00	150,00
– Raum 2 (50 m <sup>2</sup> )	10,00	70,00	150,00
– Raum 3 und 4	entfällt	entfällt	entfällt
Ratssaal	30,00	–	150,00
Versammlungsräume Dr. Martin-Henning Str. 33	30,00	–	150,00
Räume Kurt Tucholsky Literaturmuseum (Marstall)	30,00	–	150,00

### Benutzungsentgelte für die Nutzung der Ausstellungsräume in der Remise am Schloss

Für die Nutzung der Ausstellungsräume ist ein pauschaler Betriebskostenanteil festgesetzt.  
Die Räume werden im Zusammenhang angeboten incl. der Teeküche.

Pro Monat 300,00 €

14-tägig 200,00 €

Pro Tag 80,00 €

Nutzung von technischem Zubehör (z. B. Beamer) pro Tag 15,00 €.

Rheinsberg, den 10.01.2014

Jan-Pieter Rau  
Bürgermeister

## 2. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### 2.3.

### Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Rheinsberg – Erschließungsbeitragsatzung – vom 23. Januar 2014

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, Nr. 09) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Rheinsberg beschlossen:

#### § 1

##### Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt Rheinsberg erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen.

#### § 2

##### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:
  1. für öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet oder Wochenend- und Ferienhausgebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
    - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
    - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
    - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  2. für Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet oder Wochenend- und Ferienhausgebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
  3. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5,00 m,
  4. für die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite von 18,00 m,
  5. für Parkflächen
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6,00 m,
    - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Festsetzungen oder Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung erforderlich sind, bis zu 15 v. H. der Flächen aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücke.

6. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6,00 m,
  - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 4 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Fläche aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücke.
- (2) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 a) angegebenen Maße auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8,00 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.
- (3) Werden an einer Erschließungsanlage Radwege angelegt, so vergrößern sich die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 angegebenen Maße um 1,50 m je Radweg.
- (4) Ergeben sich nach Absatz 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (5) Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung ist für Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB der in diesen Satzungen bestimmte Vollgeschossbegriff.

#### § 3

##### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zu dem Erschließungsaufwand nach § 2 gehören insbesondere die Kosten
  1. für den Erwerb der Grundflächen sowie der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
  2. für die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen;
  3. für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung;
  4. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlage;
  5. für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer als Bundes-, Landes- oder Kreisstraße klassifizierten Straße, die über die Breiten der anschließenden freien Strecke hinausgehen sowie für die Teile dieser Straßen, die in der Baulast der Stadt Rheinsberg stehen.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (Absatz 1) wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (3) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln, oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

#### § 4

**Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**  
Die Stadt trägt 10 von Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

#### § 5

##### Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 2 und 3 ermittelte und gem. § 4 reduzierte Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungs-

## 2. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

gebiet) nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche der erschlossenen Grundstücke im Sinne des Absatz 1 gilt bei Grundstücken
- innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
  - im Innenbereich im Sinne von § 34 BauGB oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche der erschlossenen Grundstücke im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
- die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die verkehrliche Verbindung des Grundstücks mit der Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
  - soweit die Grundstücke nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung den Abstand nach Satz 1 oder ist eine Nutzung über diesen Abstand hinaus zulässig, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder der zulässigen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die sich aus Absatz 2 und 3 ergebende Fläche vervielfacht mit:
- 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
  - 0,50 bei Grundstücken, die einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. bei Friedhöfen, Sport- und Festplätzen, Dauerkleingärten, Freibädern, Kirchengrundstücken).

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung geltenden Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden können und Geschosse, die rein tatsächlich so genutzt werden.

- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
  - Überschreiten Geschosse nach a) die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach a) maßgebende Geschosszahl. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf-, sonst abgerundet.
  - Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei sich ergebende Bruchzahlen werden ab 0,5 auf-, sonst abgerundet.
  - Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3. Dabei sich ergebende Bruchzahlen werden ab 0,5 auf-, sonst abgerundet.
  - Ist nur die zulässige Traufhöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mehr als 35 Grad festgesetzt ist. Dabei sich ergebende Bruchzahlen werden ab 0,5 auf-, sonst abgerundet.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgelegte oder zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist die höhere Zahl zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

- (6) Für Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich nach § 34 BauGB) oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl, die Gebäudehöhe oder die Traufhöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Bei bebauten Grundstücken ist die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3. Dabei sich ergebende Bruchzahlen werden ab 0,5 auf-, sonst abgerundet.
  - Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
  - Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
  - Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit den Nutzungsarten Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen, Kongresse und Hafengebiete, nicht aber Wochenend- und Ferienhausgebiet;
  - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Der vorstehende Absatz 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

### § 6

#### Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur zu zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
- wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
  - soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
  - für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,
  - für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

## 2. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### § 7

#### Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen (z. B. kombinierten Geh- und Radwegen),
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i. S. v. Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßengrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

### § 8

#### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
  - a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
  - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
 Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
  - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material dem Stand der Technik entsprechenden Bauweise bestehen;
  - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material einer dem Stand der Technik entsprechenden Bauweise bestehen;
  - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
  - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Satzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Absatz 1 bis 3 festgelegt werden.

### § 9

#### Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

### § 10

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (5) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 4 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

### § 11

#### Fälligkeit

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitrags- oder Vorausleistungsbescheides fällig.

### § 12

#### Vorausleistungen

Im Falle des § 133 Abs. 3 BauGB kann die Stadt Rheinsberg Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

### § 13

#### Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden.

Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung besteht nicht.

### § 14

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. 01. 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rheinsberg“ vom 10.09.1995 außer Kraft.

Stadt Rheinsberg, den 23. Januar 2014

Jan-Pieter Rau  
Bürgermeister

### 3. Veröffentlichungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

#### 3.1. Wirtschaftsplan Wasserversorgung Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 20.11.2013 den Wirtschaftsplan Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

##### 1. Es betragen

<b>1.1 im Erfolgsplan</b>	
die Erträge	1.872.200 €
die Aufwendungen	1.872.200 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €
<b>1.2 im Finanzplan</b>	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	382.600 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-334.300 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-78.000 €

##### 2. Es werden festgesetzt

<b>2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	0 €
<b>2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>	0 €
<b>2.3 Die Verbandsumlage</b>	0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Breddin	0 €
b) Dreetz	0 €
c) Gumtow (für den OT Dollen)	0 €
e) Kyritz	0 €
f) Neustadt(Dosse)	0 €
g) Sieversdorf-Hohenofen	0 €
h) Stüdenitz-Schönermark	0 €
i) Wusterhausen/Dosse	0 €
j) Zemitz-Lohm	0 €

Neustadt(Dosse), den 26.11.2013

Joachim Stoltz  
Verbandsvorsteher

Siegel

#### 3.2. Wirtschaftsplan Abwasserentsorgung Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 20.11.2013 den Wirtschaftsplan Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

##### 1. Es betragen

<b>1.1 im Erfolgsplan</b>	
die Erträge	3.283.200 €
die Aufwendungen	3.283.200 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €
<b>1.2 im Finanzplan</b>	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	394.800 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-185.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-229.600 €

##### 2. Es werden festgesetzt

<b>2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	185.000 €
<b>2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>	0 €
<b>2.3 Die Verbandsumlage</b>	0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Breddin	0 €
b) Dreetz	0 €
c) Gumtow (für den OT Dollen)	0 €
e) Kyritz	0 €
f) Neustadt(Dosse)	0 €
g) Sieversdorf-Hohenofen	0 €
h) Stüdenitz-Schönermark	0 €
i) Wusterhausen/Dosse	0 €
j) Zemitz-Lohm	0 €

Neustadt(Dosse), den 26.11.2013

Joachim Stoltz  
Verbandsvorsteher

Siegel

#### Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ zur Auslegung der Wirtschaftspläne 2014

Die vollständigen Wirtschaftspläne 2014 für die Geschäftsbereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung liegen in der Zeit vom 17.02.2014–03.03.2014 zu den Sprechzeiten der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in Neustadt (Dosse), Gewerbegebiet Nord 21 – Kampehl im Zimmer 15 zur Einsichtnahme aus.

## 4. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock

### 4.1 Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18 S. 17), in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock in ihrer Sitzung am 09.12.2013 diese Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Aufgaben
- § 4 Verbandsorgane
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Verbandsvorsteher, Aufgaben und Befugnisse
- § 11 Geschäftsführer
- § 12 Wirtschaftsführung
- § 13 Wirtschaftsjahr
- § 14 Stammkapital
- § 15 Deckung des Finanzbedarfs
- § 16 Auflösung des Zweckverbandes
- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

#### § 1

##### Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18 S. 17), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Name des Verbandes lautet: **Wasser- und Abwasserverband Wittstock**.
- (3) Sitz des Zweckverbandes ist Wittstock/ Dosse.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Gebiet der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes gemäß § 2 dieser Satzung.
- (5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel, das wie folgt verwendet wird:  
Der Name des Verbandes in Umschrift.  
In einem Kreis von 25 mm befindet sich ein stilisiertes Wasserrohr.  
Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm.
- (6) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

#### § 2

##### Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind:  
die Stadt Wittstock mit den Ortsteilen Babitz, Berlinchen, Biesen, Christdorf, Dossow, Dranse, Fretzdorf, Freyenstein, Gadow, Goldbeck, Groß Haßlow, Niemerlang, Rossow, Schweinrich, Sewekow, Wulfersdorf, Zempow, Zootzen  
und die Gemeinde Heiligengrabe mit den Ortsteilen Blandikow, Blesendorf, Blumenthal, Grabow, Herzsprung, Jabel, Königsberg, Liebenthal, Papenbruch, Rosenwinkel, Wernikow, Zaatzke; jedoch nicht die Ortsteile Heiligengrabe und Maulbeerwalde.

#### § 3

##### Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden wahrzunehmen. Er plant, errichtet, betreibt und unterhält die hierzu erforderlichen öffentlichen Anlagen.  
Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlüssen.
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Der Zweckverband kann
  - a) andere Versorgungsunternehmen mit Trinkwasser beliefern,
  - b) Schmutzwasser von anderen Entsorgungsunternehmen übernehmen und Schmutzwasser an andere Entsorgungsunternehmen abgeben,
  - c) sich an Ver- und Entsorgungsunternehmen beteiligen,
  - d) Ver- und Entsorgungseinrichtungen Dritter sowie die Betriebsführung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen Dritter übernehmen.
- (4) Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (5) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

#### § 4

##### Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher.

#### § 5

##### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der in § 2 aufgeführten Verbandsmitglieder zusammen. Die Anzahl der Vertreter je Verbandsmitglied ist identisch mit der Stimmenzahl gemäß § 9 dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Wittstock/Dosse und die Gemeinde Heiligengrabe werden in der Verbandsversammlung durch die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.
- (3) Weitere Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß § 40 bzw. § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter aus.  
Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitglieds.  
Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds oder das Dienstverhältnis vorher endet oder sie von der Vertretungskörperschaft abberufen werden. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Amtszeit einen anderen Vertreter.
- (4) Für jedes weitere Mitglied in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

#### § 6

##### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts andere-

## 4. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock

res bestimmt ist, und überwacht die Durchführung der Entscheidungen. Ihr obliegen:

- (1) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- (2) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- (3) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
- (4) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- (5) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- (6) die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
- (7) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- (8) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- (9) die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
- (10) die Beschlussfassung über die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben,
- (11) Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers,
- (12) Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
- (13) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn die Einzelforderung 15.000,00 € übersteigt,
- (14) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn die Einzelforderung 15.000,00 € übersteigt,
- (15) Zustimmung zu erfolgsgefährdeten Mehraufwendungen, sofern sie 25 % der Planung im Wirtschaftsplan überschreiten,
- (16) Zustimmung zu Mehrausgaben, sofern sie 25 % der beabsichtigten Investitionen und deren geplanter Finanzierung überschreiten,
- (17) Abschluss von Wasserlieferungsverträgen über 50.000 cbm/ Jahr,
- (18) Zustimmung zu Tarifabschlüssen,
- (19) Verfügung über Betriebsvermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

### § 7

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft diese mindestens zweimal im Jahr schriftlich ein.
- (2) Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu laden, wobei die Tage der Absendung der Einladung und der Sitzung nicht mitzurechnen sind. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung gemäß § 17 Abs. 3 dieser Satzung zu veröffentlichen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter vertreten. Sind sowohl der Vorsitzende der Verbandsversammlung als auch sein Stellvertreter verhindert, führt das anwesende lebensälteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.
- (4) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schrei-

ben das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.

- (6) Beschlüsse gemäß § 6 Absatz 1 bis 11 dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (7) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Bestandteil der Niederschrift sind auch die Beschlüsse der Verbandsversammlung, die ebenso vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben sind.
- (8) An der Sitzung der Verbandsversammlung nimmt der Geschäftsführer beratend teil.

### § 8

#### Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Dieser führt den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung. In gleicher Weise wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter.

Auf die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters finden die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet mit der Amtszeit der Verbandsversammlung. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

### § 9

#### Beschlussfassung

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Je angefangene 3.200 Einwohner wird eine Stimme gewährt, jedoch nur, soweit die Stimmzahl in dieser Verbandssatzung festgeschrieben ist. Ändert sich die Stimmzahl eines Mitgliedes, so wird die Veränderung erst mit Änderung dieser Satzung wirksam. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf die entsprechende Satzungsänderung, wenn sich die eigene Einwohner- und damit die Stimmzahl nach den Daten der Einwohnermeldeämter der Mitgliedsgemeinden zum 31.12. des Vorjahres verändern.

Damit korrespondiert die Verpflichtung, die Stimmzahl bei sinkenden Einwohnerzahlen anzupassen, worauf das andere Verbandsmitglied einen Anspruch hat.

Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

Stadt/Gemeinde	Einwohnerzahl (Stand 31.12.2012)	Stimmzahl
Wittstock	14.961	5
Heiligengrabe	3.512	2
Gesamt:	18.473	7

### § 10

#### Verbandsvorsteher, Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

## 4. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock

- (4) Der Verbandsvorsteher kann durch Dienstanweisung Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Geschäftsführer zur ständigen Erledigung übertragen, sofern es nicht bereits durch die Satzung erfolgt ist.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind wie folgt zu unterzeichnen:
  - a) vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder
  - b) vom stellvertretenden Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer.
- (6) Der Verbandsvorsteher führt Tarifverhandlungen durch.
- (7) Der Verbandsvorsteher entscheidet über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes.

### § 11

#### Geschäftsführer

- (1) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, auch der übrigen Verwaltung des Zweckverbandes, unterstützt den Verbandsvorsteher ein Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer ist unmittelbar dem Verbandsvorsteher unterstellt, der ihm Weisungen erteilen kann.
- (3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Verbandsvorsteher über alle Angelegenheiten, die ihm zur Durchführung übertragen sind, rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) Der Verbandsvorsteher bereitet im Benehmen mit dem Geschäftsführer die Verbandsversammlungen vor.
- (5) Ist der Geschäftsführer der Meinung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Verbandsvorstehers nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Geschäftsführers nicht zu einer Änderung der Weisung, hat er die Weisung grundsätzlich auszuführen, sich jedoch an die Verbandsversammlung zu wenden, es sei denn, die Weisung wäre rechtswidrig.
- (6) Gegenüber den beim Verband tätigen Angestellten und Arbeitern hat der Geschäftsführer ein Weisungsrecht, das Weisungsrecht des Verbandsvorstehers geht jedoch vor.

### § 12

#### Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes selbst finden die geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe Anwendung. Der Verband hat einen Wirtschaftsplan und einen Jahresabschluss. Für die Prüfung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend.

### § 13

#### Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 14

#### Stammkapital

Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf 2.800.000,00 € festgesetzt, wobei der Aufgabe der Wasserversorgung ein Stammkapital von 1.300.000,00 € und der Schmutzwasserentsorgung ein solches von 1.500.000,00 € zugeordnet wird.

### § 15

#### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zur Deckung seiner Kosten erhebt der Verband Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen für Grundstücks- und Hausanschlüsse gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Zu diesem Zweck erlässt er die entsprechenden Satzungen.
- (2) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Der Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder an der Umlage richtet sich nach deren Anteil an den Einwohnerzahlen zum 31.12. des Jahres, das dem Jahr, für das die Umlage erhoben wird, vorhergeht. Maßgeblich für die Einwohnerzahl sind die Daten der Einwohnermeldeämter der Mitgliedsgemeinden.

### § 16

#### Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung aufgelöst werden.
- (2) Wird der Verband aufgelöst, haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Dienstkräfte und die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar nach dem Anteil der Einwohnerzahl zum 31.12. des Jahres vor dem Auflösungszeitpunkt. Hinsichtlich der Kündigung der Angestellten und Arbeiter des Verbandes ist nach tarifrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.
- (3) Eine Auflösung des Zweckverbandes kann nur erfolgen, wenn Einigkeit über die Zuordnung der Anlagen besteht, die mehreren Ver- und Entsorgungsgebieten dienen, wie z. B. Brunnen, Behälter, Transportleitungen, Verwaltungsgebäude, Geräte etc. Die Aufteilung der Sachanlagen wie Ortsnetze, Hausanschlüsse, Wassermesser und die sonstigen Sachanlagegegenstände, die ausschließlich der Ver- und Entsorgung in den betreffenden Gebieten dienen, erfolgen zu Restbuchwerten. Nach Auflösung muss eine Abwicklung stattfinden. Aktiva und Passiva, die nicht durch Realteilung einem Beteiligten zufallen, müssen verwertet werden. Die Forderungen sind einzuziehen und die Schulden zu begleichen. Ein danach verbleibender Überschuss wird nach dem Anteil der Einwohnerzahl zum Vorjahr des Auflösungszeitpunktes verteilt; ein Fehlbetrag ist analog aufzubringen.

### § 17

#### Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandsatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin bekannt gemacht.
- (2) Satzungen und sonstige Vorschriften des Zweckverbandes werden in der „Märkischen Allgemeinen, Dossekurier“ bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung in der „Märkischen Allgemeinen, Dossekurier“.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach den Absätzen 1 und 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 3 hinzuweisen.

#### 4. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock

##### § 18

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 06.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Amtsblatt- Nr. 01/2003 vom 19.02.2003 gemäß § 14 Abs. 1 des Stabilisierungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über kom-

munale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06.07.1998, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 12.04.2006, außer Kraft.

Wittstock, den 10.12.2013

Gehrmann  
Verbandsvorsteher

Siegel

#### 5. Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

##### 5.1. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

##### 1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 16.12.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

##### 1. Es betragen

EUR

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	4.086.600
die Aufwendungen	4.086.600
der Jahresgewinn	0
der Jahresverlust	0
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.489.000
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	1.185.000
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	178.700

##### 2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3 die Verbandsumlage je Einwohner auf	0

Fehrbellin, den 16.12.2013

Gerold Bittner  
Vorsitzender  
der Verbandsversammlung

Siegel

Susanne Dorn  
stellvertretende  
Verbandsvorsteherin

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2014 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 17.02.2014 bis zum 28.02.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstrasse 1a während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 16.12.2013

Susanne Dorn  
stellvertretende Verbandsvorsteherin

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**